

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 213

urn:nbn:de:bsz:31-28968

unseres Landes genau bekannt sind, daß der Antrag: durch Errichtung von Ackerbauschulen dem Landmann Gelegenheit zu verschaffen, sich in seinem Gewerbe ausbilden zu können — sich wohl allgemein Ihrer Zustimmung zu erfreuen haben wird.

Daß es aber auch wirklich an der Zeit sei, solche Anstalten jetzt zu gründen, wird in dem Umstand seine Begründung finden, daß das Bedürfnis von dem Landmann selbst empfunden wird. Wir befinden uns hierin in dem umgekehrten Verhältnis wie Württemberg. Dort wurde die erste Anstalt zu einer Zeit gegründet, als das Bedürfnis unter der ackerbautreibenden Klasse noch nicht gefühlt war, ja als noch ein allgemein verbreitetes Vorurtheil sich gegen dieselbe kundgab; in Baden dagegen hat sich das Bedürfnis unzweideutig ausgesprochen, durch die eingekommenen Bitten, mehr noch aber durch die angebotenen bedeutenden Beiträge von Seiten der landwirthschaftlichen Vereinsabtheilungen mit Verzicht auf näher liegende Vortheile; es zeigt sich durch die häufigen Anfragen und Ansuchen von Landleuten, um ihre Söhne in Institute oder geordnete größere Wirthschaften unterzubringen, weil sie sich überzeugt haben, daß es nicht mehr genügt, wenn ihre Söhne auf demselben Standpunkt des Wissens stehen bleiben, den sie selbst einnehmen. Wir finden also bei der Gründung von Ackerbauschulen einen großen Theil der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung schon für dieselbe eingenommen. Dieses lebhafteste Interesse für die Verbesserung der Landwirthschaft hervorgerufen zu haben, ist das größte, und durch seine bedeutenden Folgen ein sehr großes Verdienst unseres landwirthschaftlichen Vereins; es liegt in diesem Interesse, in diesem factischen Anerkenntnis des Bauernstandes, daß sein Gewerbe einer Ausbildung, einer Vervollkommnung bedürfe, zugleich das schönste Anerkenntnis für die vielfährigen Bemühungen dieses Vereins und vor Allem Derjenigen, welche ihn gegründet und bis zu diesem erfreulichen Resultat geleitet haben.

Was sich im Uebrigen für die Zweckmäßigkeit der Errichtung von Ackerbauschulen sagen läßt, findet sich schon in dem Berichte der zweiten Kammer, auf welchen wir uns zu verweisen erlauben, um nicht schon Gesagtes wiederholen zu müssen.

Es kann indessen nicht genügen, sich nur im Allgemeinen mit dem Antrage einverstanden zu erklären; wir werden vielmehr zu prüfen haben, von welchen Principien die andere Kammer bei dem gestellten Antrage ausgegangen ist, weil der Erfolg, der Werth der Ackerbauschulen von ihrer Einrichtung abhängt. Ihr Zweck ist: jungen Leuten, welche sich der Landwirthschaft im Allgemeinen oder einem gewissen Zweig derselben widmen wollen, zu ihrer Ausbildung Gelegenheit zu verschaffen, um alsdann ihre eigenen Güter besser bewirthschaften zu können, und durch ihr Beispiel nützlich auf ihre Mitbürger zu wirken, oder um als Ackerknechte oder Aufseher für größere Wirthschaften herangebildet zu werden. Die zweite Kammer hat die Grundzüge der den Schulen zu gebenden Organisation, und die Motive dazu theils in ihrem Commissionsberichte, theils in der Adresse selbst niedergelegt; sie sind folgende:

- a) Es sind, durch Verschiedenheit des Klimas und der Culturverhältnisse bedingt, 5 Ackerbauschulen erforderlich, und zwar Eine im Seekreis, Eine im Oberrheinkreis, Eine im Mittelrheinkreis, Eine im Odenwald, und Eine in der Pfalz;
- b) von diesen sollen jedoch fürs erste nur 3 ins Leben gerufen werden;
- c) sie sollen nach dem Muster der in Württemberg errichteten Ackerbauschulen, jedoch mit den durch das Klima und die Culturverhältnisse bedingten Modificationen eingerichtet werden, die in der Pfalz zu errichtende Anstalt mit besonderer Rücksicht auf den Handelsgewächsbau, die Garten-, Obst- und Weincultur;
- d) hierzu sollen Staatsdomänen von 150 bis 300 Morgen an die betreffenden Vorstände in Pacht gegeben werden. Der Staat hat die nöthigen Oekonomie- und Wohngebäude, sowie das Inventarium zu stellen;

- e) die Schüler werden unentgeltlich in die Anstalt aufgenommen, sie werden für ihre Arbeit bezahlt, und haben dagegen für die Kost einen angemessenen Beitrag zu leisten;
- f) die Anstalten sind der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins untergeordnet;
- g) zum Betrieb einer jeden Ackerbauschule sind jährlich 3000 fl. erforderlich, welche auf die Staatskasse übernommen werden.

Wir werden diese Punkte einer kurzen Erörterung unterwerfen, und am Schlusse noch unsere Ansicht über die innere Einrichtung und den eigentlichen Unterricht der Anstalten aussprechen.

Zu a. Ihre Commission ist damit einverstanden, daß es zweckmäßig sei, mehrere Anstalten mit verhältnismäßig geringerer Schülerzahl zu errichten, als weniger Schulen mit mehr Schülern, und zwar aus folgenden Gründen: Die Anzahl der Schüler muß mit der Größe des Gutes in einem richtigen Verhältniß stehen; würden deren mehr sein, als hinreichend und zweckmäßig beschäftigt werden können, so wäre der Zweck verfehlt; denn es muß eine der Hauptaufgaben sein, die Zöglinge an zweckmäßige Arbeitsamkeit zu gewöhnen; es werden nur wenige Güter von größerem Umfang, welche zugleich die erforderlichen Eigenschaften besitzen, zur Disposition stehen; es ist leichter, auf eine kleinere Anzahl von Schülern nützlich einzuwirken; die größere Vertheilung von Anstalten in verschiedenen Gegenden des Landes macht es den Landleuten leichter, von diesen Anstalten Gebrauch zu machen; die Vielfältigung von Musterwirthschaften, und das müssen sie sein, wirkt schon an und für sich wohlthätig auf die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebs; endlich erhält man dadurch eine größere Mannigfaltigkeit verschiedener Wirthschaftsmethoden. Diesem letztern Vortheil vermag jedoch Ihre Commission keine so große Wichtigkeit beizulegen, wie es häufig zu geschehen pflegt; sie muß vielmehr die Ansicht, als könne ein Landwirth zu einem durch locale Verhältnisse bedingten Betrieb nur da praktisch herangebildet werden, wo dieselben Verhältnisse stattfinden, als ein aus Unkenntniß mit der Aufgabe der Ackerbauschulen entsprungenes Vorurtheil ansehen. Wir stimmen zwar nicht nur mit den Vertheidigern jener Ansicht darin überein, daß der ganze Betrieb von localen Verhältnissen abhängt, wir gehen noch weiter, wir halten die Mannigfaltigkeit der auf Cultur- und Wirthschaftseinrichtung influirenden Verhältnisse für so groß, daß, um alle diese Verschiedenheiten zu berücksichtigen, nicht die zehnfache Anzahl von Ackerbauschulen genügen würde; es sind ja nicht die Boden- und klimatischen Verhältnisse allein, welche einwirken, (und nur diesen Rücksicht zu tragen, würden 5 Schulen nicht hinreichen,) es sind die mancherlei Benützungswesen landwirthschaftlicher Thiere, die verschiedenen, mit der Landwirthschaft in Verbindung stehenden gewerblichen Einrichtungen, es sind Handelsverhältnisse, es ist die Größe der Güter, die Vermögensverhältnisse des Landwirths, welche Verhältnisse alle auf die Einrichtung und den Betrieb einwirken. Endlich wollen wir nur noch auf das so wichtige als schwierige Kapitel der Fruchtfolge aufmerksam machen; ist man im Stande, so viele Musterwirthschaften zu gründen, als es Verhältnisse gibt, welche auf die Fruchtfolge einwirken? Was würde uns z. B. eine Ackerbauschule in den Thälern oder auf den Höhen des Oberrheinfreises nützen, wo wir dort die blühendste Feldwirthschaft mit 2 Ernten in einem Jahr, hier die Reutwaldwirthschaft mit 1 Ernte in 10 Jahren finden? Werfen wir noch einen Blick auf die Anstalt in Hohenheim und die aus derselben hervorgegangenen Zöglinge, so finden wir letztere auf der rauhen Alp, auf den Höhen des Schwarzwaldes, wie in den fruchtbaren Thälern, wir finden sie weit verbreitet im Ausland, in Baden, in der Schweiz, in Frankreich unter den verschiedensten Verhältnissen als tüchtige Wirthschafter; sie waren für alle diese Verhältnisse herangebildet, nicht weil sie dieselben wiederfanden, wie sie sie in Hohenheim kennen gelernt, sondern, weil sie gewöhnt waren, zu beobachten, zu beurtheilen, die Verhältnisse zu berücksichtigen. Hierin liegt die Aufgabe der Ackerbauschulen, nicht in dem mechanischen Nachahmen.

Zu b. Von weit größerer Wichtigkeit scheint uns die Wahl der Vorstände der Anstalten, und hierin dürfte auch noch die größte Schwierigkeit bei der Gründung von Ackerbauschulen liegen; von Wichtigkeit ist auch die Auswahl der

Güter, auf welchen sie gegründet werden sollen. Wir sind daher vollkommen damit einverstanden, daß nicht fünf Schulen auf einmal, sondern fürs erste nur drei errichtet werden sollen; dies scheint auch deshalb zweckmäßig, um Erfahrungen sammeln und diese sich zu Nutzen machen zu können, wenn mehr Anstalten errichtet werden, und endlich, um zu sehen, wie das Bedürfniß sich ausspricht.

Zu e. Durch die zum Theil seit vielen, zum Theil in den letzten Jahren in Württemberg errichteten Ackerbauschulen und die dort gemachten Erfahrungen sind wir im großen Vortheil; sie haben sich dort als zweckmäßig bewährt, dies beweist der außerordentliche Zubrang zu denselben am schlagendsten. Insofern nun unsere Verhältnisse dieselben sind, wie die in Württemberg, so würden wir nur die dortigen Einrichtungen hierher zu übertragen haben. Hierauf beruht nun auch der Antrag der zweiten Kammer in ihrer Adresse, wo es heißt:

„nach dem Muster der in Württemberg bestehenden ähnlichen Anstalten mit den durch das Klima und die
„Culturverhältnisse in Baden bedingten Modificationen“

Dieser Antrag scheint uns nicht ganz deutlich die Intention der zweiten Kammer auszudrücken. Es besteht nämlich in Württemberg Eine Ackerbauschule mit der höhern Lehranstalt in Hohenheim vereinigt, und zwei auf Domänengütern, welche verpachtet sind, wo der Pächter zugleich Vorstand der Anstalt ist, und als solcher gewisse, mit der Verpachtung verbundene Bedingungen zu erfüllen hat. Beide Anstalten sind daher wesentlich von einander verschieden, und wir halten es für nöthig, hier zu bemerken, daß die zweite Kammer sich entschieden gegen Anstalten, welche auf Staatskosten betrieben werden, ausgesprochen hat und nur die in letzterer Art auf Baden übertragen wissen will, wovon aber die in der Pfalz zu errichtende Anstalt wieder wesentlich verschieden sein dürfte.

Wir müssen noch ferner hinzufügen, daß wir in der Verschiedenheit des Klimas und der Culturverhältnisse durchaus keine Momente finden können, welche auf die Organisation der Ackerbauschulen influiren, sie wirken nur auf die Bewirthschaftung des Gutes, und diese muß ohnehin in jeder Localität eine andere sein.

Die Frage, ob die Anstalten mit Gütern, welche auf Staatskosten bewirthschaftet werden, oder mit solchen, welche verpachtet sind, verbunden werden sollen, ist zu wichtig, als daß wir uns ohne nähere Untersuchung für das eine oder andere Princip aussprechen dürften.

Ein auf Staatskosten bewirthschaftetes Gut gewährt die bedeutenden Vortheile, daß

- 1) der Vorstand der Anstalt, wenn er nicht ganz geeignet erscheint, leicht von derselben entfernt und durch einen andern ersetzt werden kann;
- 2) wo der eigene Vortheil dem Zweck der Anstalt nicht entgegen steht, dieser mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird;
- 3) daß mehr auf Versuche verwendet wird, was immer, sie mögen sich als zweckmäßig oder unzweckmäßig erweisen, sehr belehrend und vorzugsweise geeignet ist, die Schüler an das Beobachten, Berechnen und Urtheilen zu gewöhnen und ihnen dafür Interesse beizubringen; sie sind wichtig, damit die jungen Leute lernen, Versuche richtig anzustellen, und richtige Resultate daraus zu ziehen, um sie vor Nachtheilen zu bewahren wenn sie einstens selbst ins praktische Leben treten.

Dagegen aber läßt sich einwenden, daß eben, weil das eigene Interesse nicht an den Ertrag des Gutes gebunden ist, dieses dem Staat nicht nur weniger eintragen, sondern ihn wahrscheinlich noch mit Ausgaben belasten werde; ferner daß die Schüler weniger zum Arbeiten angehalten werden, und die theoretische Ausbildung vorherrschen würde.

Die einem Pächter anvertrauten Anstalten werden gerade die entgegengesetzten Vortheile und Nachtheile zur Folge haben. Unter den Vortheilen müssen wir jedoch hervorheben, die Angewöhnung zweckmäßiger Arbeitsamkeit und Ordnung, denn beides entspricht dem Interesse des Pächters, und beides ist für den Schüler von der größten Wichtigkeit. Es ist schwer, sich unbedingt für das eine oder das andere Princip auszusprechen, um so mehr, als wir über Anstalten

unter Leitung von Pächtern noch keine Erfahrungen besitzen, indem auch die in Württemberg gegründeten Anstalten noch zu neu sind.

Die Commission will daher nicht vorschlagen, unbedingt die Uebertragung der Leitung der Anstalten an Pächter zu beantragen, sie glaubt es vielmehr der Zukunft vorbehalten zu müssen, demjenigen Princip zu folgen, welches sich am zweckmäßigsten erweisen wird, sie glaubt aber, daß man bei den vorläufig zu errichtenden drei Schulen sich um so mehr dem Antrag der zweiten Kammer anschließen soll, als ein entgegengesetzter Antrag das Zustandekommen der Adresse überhaupt gefährden dürfte.

Auf die in der Pfalz zu errichtende Anstalt, bei welcher auf den Garten-, Obst- und Weinbau besondere Rücksicht genommen werden soll, werden wir, um uns nicht zu wiederholen, bei der innern Einrichtung zurückkommen.

Unter obigen Erläuterungen ist Ihre Commission auch mit dem dritten Punkte einverstanden.

Zu d. Die Commission ist nicht damit einverstanden, daß die Anstalten nur auf Staatsdomänen errichtet werden sollen; es liegt hierin eine zu große Beschränkung in der Auswahl sowohl der Güter als der Vorstände; für zweckmäßig muß sie es erkennen, wenn sich zugleich bei beiden die erforderlichen Eigenschaften finden lassen; allein wenn dies nicht der Fall ist, so glauben wir, daß ebensowohl Privatgüterbesitzern oder deren Pächtern Ackerbauschulen anvertraut werden könnten und sollten, insofern sie im Stande sind, diejenigen Bedingungen zu erfüllen, welche einem Domänenpächter in Bezug auf die Anstalt auferlegt werden. Ihre Commission geht dabei von der Ansicht aus, daß das Geldinteresse es nicht sein könne, wodurch ein Güterbesitzer veranlaßt werde, sich mit den vielen Unbequemlichkeiten, mit den mancherlei Nachtheilen, mit der persönlichen Gebundenheit zu belasten, welche eine solche Anstalt mit sich bringen muß, sondern daß hierzu nur lebhaftes Interesse für die Sache selbst bewegen kann, aber eben wo dieses Interesse vorhanden ist, läßt sich auch eine große Garantie für das Gedeihen der Anstalt darin finden. Die beiden Hauptbedingungen bei der Errichtung von Ackerbauschulen sind ein tüchtiger Vorstand und ein geeignetes Gut, und diesen muß jede andere Rücksicht untergeordnet, und darf daher kein Grundsatz ausgesprochen werden, welcher die Erreichung dieser Grundbedingungen beschränken könnte. Wir müssen uns daher gegen den in dem Berichte der zweiten Kammer niedergelegten Grundsatz aussprechen, sehen uns aber, da er in der Adresse selbst nicht enthalten ist, zu einem besonderen Antrag nicht veranlaßt.

In der angenommenen Größe der Güter von 150 — 300 Morgen liegt gleichfalls kein Antrag; allein wir glauben bemerken zu müssen, daß ein Gut von 150 Morgen selbst im Rheinthale uns nicht geeignet scheint, um 15 bis 20 junge Leute hinreichend zu beschäftigen und zu unterrichten, daß es höchstens zu der in der Pfalz zu errichtenden Gartenbauschule genügen dürfte. Es steht diese Ansicht auch gar nicht mit den in dem zweiten Theile des Commissionsberichts der zweiten Kammer bedungenen theoretischen und namentlich praktischen Lehrgegenständen im Einklang; wir wollen z. B. nur darauf aufmerksam machen, daß von sämtlichen Schülern kaum zwei jährlich im Stande wären, sich im Säen der verschiedenen Fruchtgattungen einzüben; daß mit solchen kleinen Gütern keinerlei technische Gewerke verbunden sein können, daß die Thierzucht unendlich beschränkt sein muß, daß bedeutendere Meliorationsarbeiten, welche immer sehr instructiv sind, höchstens in der ersten Zeit vorkommen können. Wir sehen uns veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Zahl der Schüler mit der Größe des Gutes in einem solchen Verhältnisse stehen muß, daß erstere an tüchtiges Arbeiten gewöhnt werden. Wie groß aber ein Gut sein müsse, um geeignet zu sein, ist wegen mancherlei influirenden Verhältnissen schwer zu bestimmen; unter allen Verhältnissen möchten wir 300 Morgen als Minimum annehmen.

Zu e. Der Grundsatz unentgeltlicher Aufnahme und Unterrichtsertheilung der Schüler mag theils davon ausgegangen sein, daß man befürchtete, es würden die Anstalten zu wenig besucht werden, wenn besondere Kosten damit verknüpft wären, theils von der Ansicht, daß man auch den Unbemitteltesten die Theilnahme möglich machen müsse. Ihre

Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, sieht sich nicht veranlaßt, sich gegen die unentgeltliche Aufnahme anzusprechen, wenn aus Staatsmitteln soviel beigezogen wird, um die Anstalten zweckmäßig einrichten und unterhalten zu können; sie kann aber die Befürchtung nicht theilen, daß bei einem Beitrag von Seiten der Schüler die Schulen nicht besucht sein würden; müßten wir diese Ansicht hegen, dann wäre in der That die Zeit noch nicht gekommen, in welcher solche Anstalten von dem Landmann als eine Nothwendigkeit erkannt sind. Muß doch jeder Handwerker ein Lehrgeld zahlen, warum soll das landwirthschaftliche Gewerbe unentgeltlich gelehrt werden?

Wir wollen es den Erfahrungen der Zukunft anheim stellen, ob es sich nicht zweckmäßig zeigen wird, später doch auf ein mäßiges Lehrgeld etwa mit einigen Freiplätzen zurückzukommen, und den Ertrag für Vermehrung oder Verbesserung der Anstalten zu verwenden; der Befürchtung, daß Unbemittelte ausgeschlossen würden, wäre schon durch Freiplätze vorgebeugt, und von Gemeinden und Privaten würden für jährige arme Leute die Kosten für den Besuch der Anstalt bezahlt werden wie es jetzt zur Erlernung eines Handwerks geschieht; überdies sind es vorzugsweise die Wohlhabenden, welche das Bedürfniß am meisten empfinden, ihre Söhne in solchen Anstalten unterzubringen, und welche wiederum am meisten zur Emporbringung der Landwirthschaft wirken können.

Zu f. Daß die landwirthschaftlichen Lehranstalten der landwirthschaftlichen Centralstelle und beziehungsweise dem Ministerium des Innern untergeordnet werden sollen, können wir nur billigen.

Zu g. In Bezug auf den erforderlichen jährlichen Zuschuß aus Staatsmitteln finden Sie unter Ziff. 24 des Berichts der zweiten Kammer eine Zusammenstellung der Bedürfnisse. Ihre Commission hält die veranschlagten Kosten für vollkommen genügend, sie glaubt selbst die unter Ziff. 3, 6 u. 7 enthaltenen Positionen etwas hoch gegriffen; da aber außer den hier bezeichneten Ausgaben noch mancherlei Remunerationen, z. B. für den Unterricht in dem Obst- und Weinbau, wo er Nebenfache ist, ferner für Erlernung von Handwerken hinzukommen, überhaupt damit nicht ausgesprochen werden soll, daß die Gelder gerade so und nicht anders verwendet werden dürfen, so tragen wir darauf an, die geforderte Summe als dem Zweck entsprechend anzuerkennen.

Zu der inneren Einrichtung und dem eigentlichen Unterricht übergehend, lassen Sie uns, wie wir im Eingang den Zweck der Anstalten vorausgeschickt haben, so hier die Mittel und Bedingungen voranstellen, durch welche die Schüler zu diesem Zweck herangebildet werden. Die Schüler sollen an Reinlichkeit und Ordnung sowohl an sich selbst, als bei allen ihren Verrichtungen gewöhnt werden; sittliches und anständiges Benehmen ist so sehr eine Nothwendigkeit, als strenger Gehorsam, denn wer nicht gehorchen lernt, lernt auch nicht befehlen; ein einfacher religiöser Sinn soll erhalten werden; die Schüler müssen Liebe zu ihrem Fach haben, und ihre Arbeit mit Fleiß und Aufmerksamkeit ausführen, sie sollen sich Fertigkeit in allen landwirthschaftlichen Verrichtungen erwerben, sie müssen die Geräthschaften ihrer Construction und ihrem Gebrauch nach kennen lernen; sie sollen bei Allem, was sie thun, zum Beobachten und Unterscheiden angehalten werden, das sicherste Mittel, um sie vor Vorurtheilen sowohl für als gegen eine Sache zu bewahren; sie werden dadurch gewöhnt, Erfahrungen zu sammeln und vorsichtig zu sein im Urtheil, wie in ihren Handlungen. Der Unterricht soll vorzugsweise praktisch sein, und auch der theoretische Unterricht darf diesen Gesichtspunkt nie aus dem Auge verlieren, damit die Zöglinge nicht in den unglücklichen Zustand des Halbwissens, des mit Unwissenheit gepaarten Gelehrthums gerathen, aus dem sie sich oft erst nach langen und theuern Erfahrungen herauszuwinden vermögen.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer beginnt auf Seite 107 mit der Erörterung der innern Einrichtung. Wir erlauben uns, der größern Einfachheit wegen, den dort aufgeführten einzelnen Punkten zu folgen und darauf zu verweisen, und erklären uns, wo wir uns zu keiner Bemerkung veranlaßt sehen, mit denselben einverstanden.

Zu 1. Erster Satz.

Unter Hinweisung auf unsere Bemerkung zu lit. d. dürfte die Uebertragung der Leitung der Anstalten nicht auf die Pächter von Staatsdomänen beschränkt bleiben.

Zweiter Satz.

Die Anstalt müßte der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, beziehungsweise dem Ministerium des Innern untergeordnet werden (vergl. Ziff. 8, 9 u. 11 des Berichts der zweiten Kammer).

Zu 2. Fünfter und sechster Satz.

Wir halten es für nöthig, daß der Wirthschaftsplan und die Fruchtfolge und ebenso deren Abänderungen an die Zustimmung der Centralstelle gebunden werden, oder mindestens, daß von dieser bei der Uebertragung dem Pächter darauf bezügliche Bedingungen gemacht werden können; die Vorlage zur Kenntnißnahme scheint uns keine Garantie, daß der Pächter in seinen Einrichtungen das Interesse der Anstalt gehörig berücksichtige.

Wir vermiffen hier auch eine Bestimmung über die Strafgewalt des Vorstandes, und sind der Ansicht, daß, da das Gedeihen der Anstalt nur in Verbindung mit der größten Ordnung und strenger Disciplin möglich ist, dem Vorsteher eine genügende Strafbefugniß überlassen, die Entfernung aus der Anstalt aber nur auf dessen Antrag von der landwirthschaftlichen Centralstelle ausgesprochen werden dürfe.

Zu 4. Den praktischen Unterricht im Feldmessen möchten wir als nothwendig unter den Lehrgegenständen aufgenommen wissen.

Zu 6. Der Unterricht in der Thierheilkunde dürfte sich auf die Kenntniß der Krankheitserscheinungen und das dadurch bedingte allgemeine Heilverfahren beschränken; ein oberflächliches Wissen in der innern Heilkunde halten wir für nachtheilig, es führt zur Pfußherei; für den Landwirth genügt es vollkommen, daß er bei innerlichen Krankheiten nichts Nachtheiliges vornehme; bei äußerlichen Uebeln dagegen ist es zweckmäßig, daß er sie, wenigstens die gewöhnlichsten, selbst zu behandeln wisse.

Zu 7. Nach unserer oben ausgesprochenen Ansicht vermögen wir nicht ein Urtheil über die hier angenommene Schülerzahl auszusprechen, da wir die Größe und übrigen Verhältnisse der Güter, welche zu Anstalten verwendet werden sollen, nicht kennen. Wir halten es für zweckmäßig, zur Erlernung einzelner Geschäfte Hospitanten anzunehmen, in sofern dem Unterricht der eigentlichen Zöglinge dadurch kein Eintrag geschieht.

Zu 13. Den Ackerbauschülern soll ein Taglohn ausgesetzt werden. Wir möchten zu erwägen geben, ob die Begebung der Arbeiten in Accord nicht zweckmäßiger sei. Diese Einrichtung bestand früher in Hohenheim, sie hat tüchtige und fleißige Arbeiter gebildet; in neuerer Zeit ist man von dieser Einrichtung zurückgekommen, man will aber auch bemerkt haben, daß der Eifer und die Thätigkeit unter den jungen Leuten nicht mehr so groß sei, als früher. Uns scheint das Accordarbeiten mancherlei Vorzüge zu haben: es spornt den Schüler zu größerem Fleiß an, nicht nur, weil er sich mehr verdient, sondern hauptsächlich, weil seine Leistungen von seinen Vorgesetzten erkannt werden; hierdurch wird die Ambition der Schüler geweckt, es erleichtert dem Vorsteher das Urtheil über Fleiß und Fähigkeit der Schüler; endlich gewöhnt sich der Schüler an eine richtige Schätzung der Leistungsfähigkeit bei jeder Art von Arbeit, was ihm in späterer Zeit von großem Nutzen ist. Taglohnarbeiten machen immer träg und gleichgültig.

Zu 22. Gegen die hier aufgezählten Lehrgegenstände hat Ihre Commission nichts einzuwenden.

Zu 23. Zu den praktischen Unterrichtsgegenständen dürfte, wenigstens für einige Schulen, die Zubereitung der Gespinnstpflanzen hinzuzufügen sein, für alle aber der Unterricht im Feldmessen.

Sehr zweckmäßig scheint es uns, die jungen Leute im Winter mit Anfertigung verschiedener Geräthschaften zu beschäftigen.

In Bezug auf die in der Pfalz zu errichtende Schule, welche ihrer Bestimmung nach mehr eine Gartenbauschule genannt werden dürfte, glauben wir, daß eine andere Einrichtung nöthig sei, als bei den übrigen Schulen. Zur völligen Ausbildung eigentlicher Gärtner zeigt sich kein großes Bedürfniß, aber um so größer ist es, den Landwirthen Gelegenheit zu geben, sich in einzelnen Theilen des Gartenbaues und der Cultur des mehr der Gartenfeldwirthschaft angehörigen Handelsgewächsbauens zu

unterrichten. Hierzu sind aber 3 Jahre nicht erforderlich, und genügt in der Regel ein Sommer. Wollten wir die Einrichtung der Ackerbauschulen auf die Gartenbauschule übertragen, so könnten jährlich etwa 5—6 junge Leute angenommen werden, und der dort zu ertheilende Unterricht bliebe sonach auf wenige beschränkt. Mancher Ackerbauschüler würde wohl gerne noch diese Anstalt besuchen, um sich in dem einen oder dem andern Zweig zu unterrichten, allein ein nochmaliger 3jähriger Kurs würde ihn davon abhalten; er müßte hier wieder von unten anfangen, sich mit Gegenständen beschäftigen, welche für ihn kein Interesse haben, und würde nur seiner eigentlichen Bestimmung fremd werden. Wir glauben, daß die Anstalt mehr ihrem Zweck entsprechen würde, wenn die Zahl der eigentlichen Zöglinge etwa auf 6 beschränkt, dagegen die Zahl derjenigen, welche die Anstalt nur auf ein Jahr besuchen, und welche wir zur Unterscheidung Schüler nennen wollen, so weit ausgedehnt werde, als sie hinreichend Beschäftigung finden. Die Zöglinge hätten in 3 Jahren den ganzen theoretischen und praktischen Unterricht durchzumachen, die Schüler dagegen erhalten vorzugsweise nur praktischen Unterricht, und könnten hierzu theilweise die Zöglinge wieder verwendet werden. Es müßte ihnen freigestellt bleiben, in welchem Zweig sie sich unterrichten wollen. Es würde zwecklos sein, den Bauernsohn aus der Pfalz, welcher den Tabaksbau erlernen will, in dem Schnitt der Spalier- und Pyramidenbäume zu unterrichten, und ebenso würde der Schwarzwälder und Odenwälder bei dem Unterricht über Hopfen- und Krappbau unnütz seine Zeit verlieren. Wir glauben, daß gerade bei dieser Anstalt eine gewisse Freiheit vorwalten müsse, ohne jedoch der Disciplin und Ordnung Eintrag zu thun. Die Schüler müßten für die Dauer ihrer Anwesenheit förmlich in die Anstalt aufgenommen werden; sie unterscheiden sich hierdurch von den Hospitanten, welche alsdann von dieser Anstalt ausgeschlossen werden dürften. Auf diese Weise könnten die Kosten dieser Anstalt wesentlich gemindert werden; es würde namentlich ein eigener Lehrer nicht nöthig sein, da der Vorstand selbst über Winter den theoretischen Unterricht von 6 Zöglingen größtentheils besorgen kann; in der Thierheilkunde würde ohnehin kein Unterricht zu ertheilen sein, ebenso könnte an den Heizungskosten, und für die Schüler, an den Kosten des Unterrichts gespart, und hierdurch die Mittel gewonnen werden, die Zahl der letzteren zu vermehren.

Die Adresse selbst betreffend, glaubt Ihre Commission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! darauf aufmerksam machen zu müssen, daß dieselbe um Vorlage eines Gesetzes bittet, wozu der vorliegende Gegenstand nicht geeignet scheint; es dürfte vielmehr die Bitte dahin zu stellen sein: in der angegebenen Richtung 3 Ackerbauschulen zu errichten, und hierzu in das Staatsbudget die erforderlichen Summen aufnehmen zu lassen. — Sie glaubt sich aber um so mehr auf diese Anmerkung beschränken zu können, ohne einen förmlichen Antrag zu stellen, da diese Frage jetzt von keinem praktischen Werth ist, und auch angenommen werden muß, daß der Adresse eine andere Absicht überhaupt nicht unterlegt werden wollte, und schließt daher mit dem Antrage,

der Bitte der zweiten Kammer um Errichtung von Ackerbauschulen unverändert beizutreten.